

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1971

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1971

I. Allgemeines

1. Im Schatten der grossen innenpolitischen Ereignisse, wie der Einführung des Frauenstimmrechtes auf eidgenössischem Boden, der wirtschaftlichen und monetären Staatseingriffe, der Nationalratswahlen und anderer spektakulärer Vorgänge, vollzog sich das Militärjahr 1971 eher in der Stille. Dennoch wird die nachfolgende Übersicht, auch wenn sie zwangsläufig nur unvollständig sein kann, zeigen, dass im Jahre 1971 von der Militärverwaltung und der Truppe wiederum ein *vollgerütteltes Mass an verantwortungsvoller Arbeit* im Dienste unseres Landes geleistet worden ist.

2. Im Bestreben, eine für unser Land massgebende *strategische Konzeption* zu erarbeiten, wurde im Frühjahr 1967 dem Generalstabschef eine «Studienkommission für strategische Fragen» beigegeben, deren Aufgabe darin bestand, einen für den Bundesrat bestimmten Entwurf zu einer strategischen Konzeption der Schweiz vorzulegen. Diese Kommission ist anfangs 1970 ihrer Aufgabe nachgekommen; nach einer internen Weiterverfolgung wurde ihr Bericht im April 1971 der Öffentlichkeit vorgelegt. Dieser enthält zwar nicht ein in sich geschlossenes, endgültig bereinigtes strategisches Konzept; dagegen vereinigt er die wesentlichen Grundlagen zu einem solchen. Der Bericht geht von der Analyse der Bedrohung aus, gibt eine systematische Bestandesaufnahme unserer strategischen Mittel und vermittelt einen umfassenden Überblick über die Probleme unserer strategischen Vorbereitungen und der Führung. Der Bericht wurde vom Bundesrat der Zentralstelle für Gesamtverteidigung überwiesen mit dem Auftrag, gestützt auf die in dem Grundlagendokument enthaltenen Elemente einen abschliessenden Entwurf zu einer strategischen Konzeption auszuarbeiten. Diese soll, über die rein militärische Konzeption von 1966 hinausgehend, die *strategische Gesamtkonzeption der Schweiz* festlegen.

3. In begutachtendem Sinn hatte sich die Zentralstelle für Gesamtverteidigung auch zu der von einer Expertengruppe ausgearbeiteten Projektstudie für ein *schweizerisches Institut zur Erforschung der Internationalen Beziehungen und Konflikte* zu äussern.

Die militärischen Stellen stehen den Problemen der Friedenssicherung mittels der *Friedens- und Konfliktforschung* positiv gegenüber, wenn sie auch der Ansicht sind, dass diese auf keinen Fall an die Stelle der Armee treten können. In erster Linie stützen wir uns auf die Friedenssicherung durch militärische Bereitschaft; die Friedensforschung kann sinnvoll sein als Ergänzung, niemals aber als Ersatz der militärischen Tätigkeit.

4. Wiederum war die schweizerische Armee das *Besuchsziel* höchster militärischer Chefs ausländischer Armeen. Es seien insbesondere genannt:

- im März der Rüstungschef der schwedischen Armee, *Generaldirektor Sten Wahlén*;
- Ende März der Chef des Generalstabs der französischen Streitkräfte, *General Michel Fourquet*;
- im Mai der Oberbefehlshaber der Verteidigungskräfte Finnlands, *General Kaarlo Olavi Leinonen*;
- im Juli der österreichische Bundesminister für Landesverteidigung, *Karl Lütgendorf*;
- im Oktober der Inspektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens der deutschen Bundeswehr, *Generaloberstabsarzt Dr. E. Daerr*;
- im Oktober der Generalstabschef der Jugoslawischen Volksarmee, *Generaloberst Viktor Bubanj*;
- im November eine Delegation der *Wehrstruktorkommission* der Bundesrepublik Deutschland.

5. Die Kommission für militärische Landesverteidigung erfuhr im Verlauf und am Ende des Jahres 1971 verschiedene *personelle Änderungen*:

- anstelle des auf Jahresende zurücktretenden Oberstkorpskdt P. Gygli wurde der bisherige Kdt des FAK 2, Oberstkorpskdt J. J. Vischer zum Generalstabschef ernannt;
- der bei einem Helikopterabsturz tödlich verunfallte Oberstkorpskdt Adolf Hanslin wurde auf den 1. April 1971 als Kdt des FAK 4 durch Oberstkorpskdt Ferdinand Bietenholz ersetzt. Nach dessen Tod übernahm auf den 1. Januar 1972 Oberstkorpskdt Hans Senn das Kdo des FAK 4;
- an der Spitze des FAK 1 wurde auf Jahresende Oberstkorpskdt Roch de Diesbach durch Oberstkorpskdt Gérard Lattion abgelöst;
- neuer Kdt des FAK 2 wurde Oberstkorpskdt Hans Wildbolz.

II. Ausbildung

1. Von den Neuerungen in der *soldatischen Ausbildung und den militärischen Formen*, welche die Kommission für militärische Erziehung und Ausbildung in ihrem Bericht vom 8. Juni 1970 vorgeschlagen hatte, ist auf den 1. Januar 1971 eine erste Gruppe von Massnahmen im Sinn von Sofortmassnahmen in Kraft gesetzt worden (Nachtrag Nr. 2 zum Dienstreglement sowie Ergänzung des Reglements Grundsicherung für alle Truppengattungen). Mit diesen teilweise recht weit reichenden Neuerungen, die vor allem Vereinfachungen im formalen Bereich der militärischen Ausbildung und des allgemeinen Dienstbetriebes der Armee brachten, konnten im Jahre 1971 erste Erfahrungen gesammelt werden. Es darf festgestellt werden, dass sie sich im allgemeinen eingelebt haben. Immerhin erwies es sich als notwendig, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements am 9. Juli 1971 ein Rundschreiben betreffend das Verhalten der Wehrmänner in der Öffentlichkeit erliess, in welchem deutlich erklärt wurde, dass die gewährten Erleichterungen nicht zu Nachlässigkeiten und Dienstverletzungen Anlass geben dürfen, und dass über die Einhaltung der neuen Vorschriften Kontrollen durchgeführt werden, wofür der Generalstabschef am 26. August 1971 Weisungen erlassen hat. Ein abschliessendes Urteil über die Bewährung der Neuerungen konnte am Ende des Jahres noch nicht abgegeben werden.

Gestützt auf die gemachten Erfahrungen und im Bestreben, der Truppe eine genügende Ruhezeit zu ermöglichen, hat der Ausbildungschef, gestützt auf Ziffer 137 des Dienstreglementes, auf den 1. Januar 1972 die *Abendverlesenszeiten* in den Rekruten- und Kaderschulen neu festgesetzt. Insbesondere wurde angeordnet, dass das Abendverlesen in den Rekrutenschulen in der Regel auf 2200 anzusetzen ist. In den Unteroffiziersschulen soll die Nachtruhe in der Regel um 2200, in den übrigen Kaderschulen üblicherweise um 2300 beginnen. Unteroffiziere, die ihren Grad als Korporal abverdienen, haben in der Regel um 2300 in der Unterkunft zu sein, während Wachtmeister und höhere Unteroffiziere in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang haben.

2. Im Bericht der Kommission für militärische Erziehung und Ausbildung wird mit Nachdruck auch auf das *Instruktorenproblem* hingewiesen und dessen Bedeutung für die militärische Ausbildungsarbeit in den Rekruten- und Kaderschulen unterstrichen. Gleichzeitig wurden Vorschläge für eine Verbesserung der Berufsbedingungen und der Stellung des militärischen Lehrpersonals gemacht. Wiederum im Sinn von Sofortmassnahmen wurden bereits im Jahre 1971 eine Reihe von Verbesserungsmaßnahmen getroffen, welche vor allem die Nachwuchsrekrutierung erleichtern sollen:

- eine Revision der Instruktorenverordnung vom 20. Januar 1971 erhöhte die Spesenentschädigungen und brachte einen verbesserten Schutz verheirateter Instruktoren bei dienstlich bedingtem Wohnortswechsel;
- eine Änderung der Instruktorenordnung vom 7. Juli 1971 schuf insbesondere die neue Personal-kategorie der «Instruktoren auf Zeit» und verbesserte die Möglichkeiten der vorzeitigen Pensionierung;
- eine weitere Änderung der Instruktorenordnung vom 6. September 1971 nahm, rückwirkend auf den 1. Juli 1971, eine Besoldungserhöhung vor, die namentlich den untern Gradstufen zugute kommt;
- verschiedene Erlasse brachten Verbesserungen in der Zuteilung und der Haltung von Instruktorenwagen.

3. Um den neueren Revisionen der Truppenordnung und den Bedürfnissen der *militärischen Ausbildung* Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat am 23. Dezember 1971 vier Grundlagenbeschlüsse über die militärische Ausbildung revidiert. Dabei wurden insbesondere folgende Neuerungen vorgenommen: Die für die neue Funktion des technischen Unteroffiziers der Panzerartillerie vorgesehenen Unteroffiziere haben — als Wiederholungskurs — 27 Tage Spezialdienst zu leisten und während 83 Tagen in einer Rekrutenschule ihren Grad abzuverdienen. Die Offiziersanwärter der Artillerie, die bisher als Korporale 59 Tage Dienst in einer Rekrutenschule und einen Spezialkurs von 27 Tagen zu bestehen hatten, haben inskünftig als Gruppenführer eine ganze Rekrutenschule zu leisten; der Spezialkurs fällt dagegen weg. Die angehenden Hauptleute der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen werden in Zukunft in einer eigenen Zentralschule I der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen geschult. Der Spezialdienst für die Ausbildung der Frühwarnoffiziere am Florida-System wird von 8 auf 5 Wochen verkürzt. Andererseits machten erhöhte Anforderungen eine Verlängerung der Ergänzungskurse für zwei Hilfsdienstgattungen notwendig: der Ergänzungskurs der Hilfspolizei dauert inskünftig 13 statt 6 Tage, jener der Betreuungsdetachemente 6 anstelle von 4 Tagen.

Für zahlreiche übrige Dienstleistungen des Hilfsdienstes hat der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 13. Januar 1971 mehrere Neuerungen in Kraft gesetzt.

Eine Verfügung des Militärdepartements vom 17. März 1971 betreffend *Verhütung von Unglücksfällen durch Blindgänger* brachte verschiedene Neuerungen in der Unglücksverhinderung mit Geschoss- und Sprengblindgängern. Besonderes Gewicht wird dabei auf eine sachgemässe Orientierung der Öffentlichkeit über die Blindgänger Gefahren gelegt. Nützliche private Meldungen können mit einer Geldprämie bis zu 50 Franken belohnt werden.

4. Seit Jahren gehören Beschaffung und Bereitstellung der von der Truppe für ihre Ausbildung dringend benötigten *Waffen-, Schiess- und Übungsplätze* zu den dornenvollen Problemen der Armeeverwaltung. Die grossen Anstrengungen, die gerade in diesem Gebiet unternommen wurden, sind nicht ohne Erfolg geblieben. Nicht nur ist es in der jüngsten Zeit wiederum gelungen, grössere Gebiete für die Zwecke der Armee zu erwerben; auch konnten eine Reihe bedeutender Bauvorhaben auf Waffenplätzen abgeschlossen, oder doch wesentlich gefördert werden. Im Jahre 1971 konnten der Truppe von den Bundesstellen zur Verfügung gestellt werden:

- ein Lehr- und Unterrichtsgebäude auf dem Übermittlungswaffenplatz Bülach;
- ein Mehrzweckgebäude auf dem Waffenplatz St. Luzisteig;
- die Truppenunterkunft «Untere Gantrischhütte».

Über den Stand und die Planung auf dem Gebiet der Waffen-, Schiess und Übungsplätze der Armee erstattete der Bundesrat der Bundesversammlung am 10. Februar 1971 einen umfassenden Bericht, in welchem die seit 1966 (dem Jahr der letzten Berichterstattung) eingetretene Entwicklung eingehend dargelegt wird. Ebenfalls am 10. Februar 1971 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über militärische Bauten, Waffen- und Schiessplätze, mit welcher Kredite im Gesamtbetrag von 230,4 Millionen Franken verlangt wurden. Im einzelnen handelte es sich dabei um Kredite für militärische Bauten und Einrichtungen (173,97 Millionen), für den Ausbau von Waffen- und Schiessplätzen (35,02 Millionen), um einen Sammelkredit für Landerwerbe (7,95 Millionen) sowie um Zusatzkredite zu früher beschlossenen Objektkrediten (13,46 Millionen). Bei der Verwirklichung der einzelnen Projekte hat der Bundesrat den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die eidgenössischen Räte haben im Berichtsjahr der Vorlage zugestimmt.

Als besondere Massnahmen im Bereich der militärischen Schiess- und Übungsplätze seien genannt:

- die vermehrte Heranziehung der Heeresseinheiten zur Einrichtung von Übungsräumen in ihrem eigenen Einzugsgebiet;
- der zweckmässige technische Ausbau bereits erworbener Gebiete, teilweise unter Einsatz von Genietruppen;
- die bestmögliche Ausnützung des verfügbaren Raumes mittels einer zentralgesteuerten Belegungsordnung;
- die Erarbeitung eines gesamtschweizerischen Raumkonzeptes für die Schulung der gepanzerten Truppen.

5. Sowohl anlässlich der Rekrutenaushebungen als auch in den Ausbildungsdiensten der Armee zeigt sich eine *Abnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit* der Wehrpflichtigen, die zum Aufsehen mahnt. Um dieser unerfreulichen Zivilisationserscheinung entgegenzuwirken, hat das Militärdepartement auf Anraten von Fachärzten eine neue Fassung der Ziffer 63 der «Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband» (WAO) verfügt. Demnach ist in den Schulen und Kursen täglich ein Körpertraining vorzusehen, dessen Anforderungen dem Leistungsstand der Wehrmänner angepasst sind. An die Stelle des bisher durchgeführten Konditionstests («Magglinger Test») tritt nun eine Trainingsmethode, die auch im Zivilleben täglich weitergeführt werden kann und soll. Das Gymnastikprogramm GYMFIT («6 BX-Plan») wird deshalb als Merkblatt allen Wehrmännern abgegeben. Der «Magglinger Test» wird nach wie vor in Rekrutenschulen und Offiziersschulen zur Messung des Leistungsstandes verwendet.

Nach sehr eingehenden internen Vorarbeiten hat der Bundesrat am 1. September 1971 der Bundesversammlung eine Botschaft betreffend die *Förderung von Turnen und Sport* unterbreitet, mit welcher der Erlass eines gleichnamigen Bundesgesetzes beantragt wird.

6. Der Truppeneinsatz zur *Bewachung der zivilen Flughäfen Kloten und Cointrin* konnte Mitte des Jahres weitgehend abgebaut werden, nachdem die inzwischen geschaffenen zivilen Sicherheitsmassnahmen einen Stand erreicht hatten, der die unmittelbare Präsenz militärischer Sicherungskräfte nicht mehr als notwendig erscheinen liess. Wenn auch das militärische Überwachungsdispositiv unmittelbar auf den beiden Flughäfen aufgehoben werden konnte, wird dennoch nicht auf jede militärische Sicherung verzichtet. Es wurde vielmehr eine Regelung getroffen, die es auch in Zukunft erlaubt, im Bedarfsfall ohne Verzug Truppen auf den Flugplätzen einzusetzen.

Mit dieser neuen Ordnung wurde das vorübergehend angeordnete System des Ordnungsdienstes (d. h. also aktiven Dienstes) aufgehoben, das die Armee in verschiedener Hinsicht vor erhebliche Probleme gestellt hat. Eine erste Lehre aus diesen Einsätzen dürfte sicher darin bestehen, dass der militärische Ordnungsdienst eine Notlösung darstellt, die namentlich bei längerer Dauer mit beträchtlichen Nachteilen behaftet ist.

Im Jahre 1971 erfolgten weiterhin zahlreiche *Einsätze von militärischen Formationen zu nicht-militärischen Zwecken*, sei es zu Hilfeleistungen an zivile Stellen bei Katastrophen und Unglücksfällen, sei es zur Verrichtung von besonderen, vor allem technischen Aufgaben, die der Truppe gleichzeitig Gelegenheit zur fachlichen Ausbildung in einem bestimmten Sachbereich geben. In diesem Zusammenhang ist auf die im Jahre 1971 ausgearbeitete besondere Konzeption der militärischen *Katastrophenhilfe in Friedenszeiten* hinzuweisen.

III. Materialfragen

1. Nachdem der Bundesrat bereits in seinen Richtlinien vom 15. Mai 1968 für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968 – 1971 die Aufstellung einer *nationalen Rüstungspolitik* angekündigt hatte, wurden von ihm am 28. April 1971 «Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik» genehmigt. Dieses Dokument umreiss die für die Friedenszeit massgebenden Grundsätze unserer schweizerischen Rüstungspolitik und legt die Richtlinien für die Beschaffung der materiellen Ausrüstung unserer Armee fest. Unter dem allgemeinen Prinzip einer bestmöglichen Ausschöpfung der eigenen Ressourcen werden insbesondere die Forschungs- und Entwicklungsarbeit, die Zusammenarbeit zwischen privaten und staatlichen Betrieben, die Rüstungsbeschaffungen im Ausland und die rüstungstechnischen Beziehungen zu Drittstaaten sowie die Vorratshaltung umschrieben.

Als Sonderfrage der internationalen Zusammenarbeit auf dem Rüstungsgebiet ist im Jahre 1971 die Idee eines «*Rüstungspools unter neutralen Staaten*» verschiedentlich erörtert worden. Als neutrale Staaten wird dabei in erster Linie an Schweden sowie auch an Oesterreich gedacht. So sehr eine rüstungstechnische Zusammenarbeit auch wünschenswert ist, darf man davon doch nicht zu viel erwarten, da die Verhältnisse und Bedürfnisse der genannten Staaten allzu verschieden sind; von einem «Rüstungspool» im eigentlichen Sinn kann darum kaum gesprochen werden. Immerhin sind schon der gegenseitige Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit in Einzelfragen wertvoll.

2. Zu dem am 19. November 1970 der Bundeskanzlei eingereichten *Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot* hat der Bundesrat der Bundesversammlung am 7. Juni 1971 einen Bericht erstattet. Er lehnt den von der Initiative vorgeschlagenen

neuen Artikel 41 der Bundesverfassung ab mit der Begründung, dass die heutige Verfassungsgrundlage ausreichend sei. Gestützt auf den heutigen Artikel 41 soll, nach der Auffassung des Bundesrates, ein Bundesgesetz über das Kriegsmaterial erlassen werden, das — anstelle der bisherigen Verordnung — als Rahmenerlass die ganze Materie des Kriegsmaterialexportes regeln soll. Der Entwurf zu einem Bundesgesetz folgt materiell im wesentlichen der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1970 über das Kriegsmaterial, welche eine erste Etappe in der Neuordnung der ganzen Gesetzesmaterie darstellt. Verschärft sollen vor allem die Strafbestimmungen werden. Die zuständige Kommission des Nationalrates hat im Jahre 1971 die Beratungen über die Vorlage des Bundesrates aufgenommen.

3. Am 3. Februar 1971 richtete der Bundesrat eine neue Botschaft über die *Beschaffung von Kriegsmaterial* an die Bundesversammlung. Mit diesem sogenannten «Rüstungsprogramm 71» beantragte der Bundesrat Materialbeschaffungen für verschiedene Truppengattungen der Armee im Gesamtbetrag von insgesamt 646 Millionen Franken. Schwergewichte liegen beim Übermittlungsmaterial (231,15 Millionen), beim Geniematerial (182,9 Millionen, wovon 136,4 Millionen für neues Brückenmaterial für schmale Hindernisse), bei der Erneuerung und Ergänzung des Motorfahrzeugparkes (91,8 Millionen) sowie beim Material für die Flugwaffe (129 Millionen, wovon 105 Millionen für die Beschaffung von werkrevidierten «Hunter»-Flugzeugen). Wie schon das «Rüstungsprogramm 70» wurde auch diese Beschaffungsvorlage sorgfältig auf ihre konjunkturellen Auswirkungen überprüft. Der Beschlussesentwurf enthält denn auch eine Bestimmung, wonach der Bundesrat die Einzelheiten des Freigabeverfahrens regeln wird. In dieses Verfahren sollen insbesondere der Delegierte für Konjunkturfragen und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement eingeschaltet werden. Die eidgenössischen Räte haben im Berichtsjahr dem «Rüstungsprogramm 71» zugestimmt. Die einzelnen Beschaffungen werden sich über mehrere Jahre erstrecken.

4. Mit einer Verfügung vom 28. Juni 1971 hat das Militärdepartement jene Bekleidungsstücke, die zur *neuen Uniformierung des Soldaten* gehören, als Ordonnanz erklärt. Inskünftig (d. h. voraussichtlich vom Jahre 1974 hinweg) sollen die Rekruten mit folgenden Bekleidungsstücken ausgerüstet werden:

- gegenüber bisher ein wesentlich verbesserter Waffenrock und Fusstruppenhose aus Streichgarn;
- Fusstruppenhose aus Kammgarn für den Ausgang;
- Feldmütze mit Tuschschirm aus Streichgarn und Policemütze für den Ausgang aus Kammgarn;
- drei Hemden mit Brusttaschen;
- ein Ausgangsledergurt und ein Hosengurt, der zum leichten Ausgangsansatz zu tragen ist.

Es handelt sich somit um eine kombinierte Uniform aus Streichgarn und Kammgarn. Die Frage der eigentlichen Ausgangsuniform ist dadurch wesentlich vereinfacht worden, dass die Truppe seit Beginn des Jahres 1971 im Urlaub Zivilkleider tragen darf (Ziffer 207^{bis} des Dienstreglementes).

IV. Flugwesen

1. Die *Typenwahl für ein neues Kampfflugzeug* unserer Armee konnte im Jahre 1971 noch nicht getroffen werden. Im Sommer 1970 hatte der Bundesrat die Typenwahl zurückgestellt und das Militärdepartement beauftragt, zu dem von ihm damals empfohlenen amerikanischen Typ «Corsair» eine grössere Zahl von Alternativvorschlägen auszuarbeiten. Das Ergebnis dieser erweiterten Evaluationsarbeiten legte das Militärdepartement, in Übereinstimmung mit den massgebenden Fachkommissionen, dem Bundesrat im Frühjahr 1971 vor, wobei es einen Haupttyp und einen allfälligen Ausweichtyp in Vorschlag brachte. Demgegenüber hat der Bundesrat am 21. Juni 1971 beschlossen, dass zwar auf eine Weiterverfolgung der Typen «Skyhawk», «Fiat», «Saab» und «Hunter» verzichtet werden solle, dass jedoch die beiden Flugzeuge «Corsair» und «Milan» gleichwertig weiterzubearbeiten seien, mit dem Ziel, für beide Typen über vergleichbare, botschaftsreife Unterlagen zu verfügen. Am 11. Oktober 1971 hat dann das Militärdepartement den Bundesrat über die praktischen Auswirkungen seines Beschlusses vom 21. Juni 1971, insbesondere zeitlicher und finanzieller Art orientiert. Um das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 26. November 1971 beschlossen, für seinen Typenentscheid nicht auf ausgearbeitete Botschaftsunterlagen abzustellen, sondern seinen Entscheid schon beim Vorliegen ausreichender Beurteilungselemente treffen zu wollen. Solche dürften vorliegen nach dem Eintreffen neuer Offerten für den «Corsair» und den «Milan» sowie insbesondere nach der Durchführung von Versuchs- und Kontrollflügen in der Schweiz, die im Frühjahr 1972 stattfinden sollen.

2. Im eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen wurde die Montage von 30 Occasions-Kampfflugzeugen des britischen Typs «Hunter», deren Beschaffung mit dem «Rüstungsprogramm 71» beschlossen worden ist, vorbereitet. Eine interessante Umkonstruktion liegt in der Ausrüstung des seinerzeitigen schweizerischen Kampfflugzeuges C-3603 mit Turbopropantrieb, womit ein Schleppflugzeug entstanden ist, das für das Schiessen unserer Fliegerabwehr gute Dienste leistet. Auch die Teillizenzfabrikation des *Helikopters* «Alouette III» ging programmgemäss vor sich.

3. Für die mit dem Rüstungsprogramm 70 zur Beschaffung beschlossenen *Lande-RADAR-Anlagen* für Militärflugplätze, die unsern Flugzeugen das Landen und Starten unter erschwerten Sichtbedingungen erleichtern sollen, wurden die erforderlichen Verträge mit der amerikanischen Herstellerfirma abgeschlossen. Für das System «FLORIDA» wurde die Beschaffung zusätzlicher Geräte beschlossen, die der Ausbildung dienen und auch die Einsatzbereitschaft des Systems erhöhen sollen.

4. Der militärische *Flugbetrieb im Kanton Tessin*, der zu einigen Beanstandungen geführt hat, wurde im Einvernehmen mit den kantonalen Behörden in der Form einer Gesamtregelung neu umschrieben. Die Hartbelagpiste auf dem Flugplatz Locarno-Magadino soll nicht von Düsenflugzeugen benützt werden und steht auch der zivilen Aviatik zur Verfügung. Auf den weitem Ausbau des Militärflugplatzes Lodrino wird verzichtet.

V. Militärverwaltung und Verschiedenes

1. Die auf den 1. Januar 1972 beschlossene *Erhöhung der Soldansätze* um je Fr. 1.— bis zum Grad des Obersten wird jährliche Mehrkosten in der Höhe von 11,5 Millionen Franken verursachen.

Am 6. Dezember 1971 hat der Bundesrat seine Beschlüsse über die *Verwaltung der schweizerischen Armee* vom 26. November 1965 und über die militärischen Entschädigungen vom 29. Oktober 1965 der seitherigen Entwicklung und der Teuerung angepasst. Neu aufgenommen wurden insbesondere die Ermächtigung der höheren Unteroffiziere, bei Bahnreisen zulasten des Bundes die 1. Wagenklasse zu benützen, sowie die Übernahme der Reisekosten für Auslandschweizer, die freiwillig in unserem Land die Rekrutenschule bestehen.

Am 8. Juli 1971 wurde die Verordnung des Bundesrates vom 3. April 1968 über die *Requisition* dahingehend ergänzt, dass die Requisitionskommission als paritätisches Koordinationsorgan für die Wahrung der Interessen aller Requisitionsberechtigten (Armee, Zivilschutz, Kriegswirtschaft), als ständiger Ausschuss in die Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung eingegliedert wird.

2. In der Gestaltung der *militärischen Identitätsausweise* (Erkennungsmarke, graue und blaue Identitätskarte) hat der Bundesrat am 23. Dezember 1971 eine Neuerung beschlossen, wonach auf diesen Ausweisen inskünftig jede vom Wehrmann genannte *Religions-* beziehungsweise *Konfessionszugehörigkeit* eingetragen werden kann. Für die neu ausgehobenen Wehrpflichtigen tritt diese Erweiterung am 1. März 1972 in Kraft.

Um den *jungen Auslandschweizern* noch mehr als bisher Gelegenheit zu geben, mit ihren Altersgenossen die schweizerische Rekrutenschule zu bestehen, hat der Bundesrat am 23. Dezember 1971 eine neue Regelung des Militärdienstes der Auslandschweizer getroffen. Dieser bringt im Sinn des Auslandschweizer Artikels 45^{bis} der Bundesverfassung insbesondere eine neue Umschreibung der Zulassung von Auslandschweizern zur freiwilligen Leistung der Rekrutenschule. Nach den bisher geltenden Bestimmungen war es in der Regel nur Auslandschweizern aus Europa und angrenzenden Gebieten möglich, die Rekrutenschule in der Schweiz zu bestehen. In Zukunft können sich Schweizer Bürger aus der ganzen Welt freiwillig zur Aushebung und Einberufung in eine Rekrutenschule melden. Ausgenommen sind diejenigen Landsleute, die zugleich das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen, keine unserer Landessprachen beherrschen oder für deren Niederlassungsstaat besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Auslandschweizer, die zur Rekrutenschule einberufen werden, erhalten die Reisekosten vom Bund vergütet.

Unter dem Vorbehalt seines später zu treffenden Entscheides über die Weiterverfolgung des Projektes hat der Bundesrat am 27. Juli 1971 das Militärdepartement ermächtigt, die Detailprojektierung eines möglichen Personalinformationssystems der Armee (PISA) an die Hand zu nehmen. Die Militärdirektionen der Kantone sind zur Mitwirkung bei den Vorarbeiten eingeladen worden, damit PISA als Gemeinschaftswerk ohne Doppelspurigkeiten geplant werden kann.

Schliesslich hat der Bundesrat am 23. Dezember 1971 verschiedene Anpassungen der *Beförderungsvorschriften* an die letzten Revisionen der Truppenordnungen vorgenommen.

3. Bei der *Militärstrafgesetzgebung* sind vom Bundesrat zwei neue Beschlüsse erlassen worden:

- am 24. Februar 1971 wurde die Verordnung über den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe den veränderten Verhältnissen angepasst. Neu ist unter anderem die Bestimmung, dass der militärische Strafvollzug inskünftig auch Personen zugebilligt werden kann, die noch keinen Militärdienst geleistet haben (Stellungspflichtige). Ferner wurde dem Obergericht die Kompetenz eingeräumt, beim Widerruf des bedingten Strafvollzuges dem Verurteilten den militärischen Strafvollzug zu gewähren. Im weiteren wurde gegen Verfügungen des Obergerichts eine Verwaltungsbeschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement zugelassen, dessen Beschwerdeentscheide mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden können.
- mit dem Bundesratsbeschluss vom 3. November 1971 über die Divisions- und Territorialgerichte wurden die Aufgaben und Kompetenzen der 12 Divisions- und der 10 Territorialgerichte neu umschrieben.

4. In der *Militärversicherung* wurden mit einer Änderung der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz vom 30. Juni 1971 verschiedene Funktionen im versicherten Personenkreis umbenannt.

Am 29. November 1971 nahm der Bundesrat eine Anpassung der Leistungen der Militärversicherung an die Teuerung mittels Erhöhung der Dauerrenten und des anrechenbaren Höchstverdienstes um 7 % vor. Die Erhöhungen treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

5. Die Zahl der *Dienstverweigerer*, beziehungsweise die entsprechenden Verurteilungen durch die Militärgerichte erfuhr im Berichtsjahr ein weiteres Ansteigen. Während die Zahl der Dienstverweigerer aus religiösen Gründen zurückging, erfuhren jene aus ethischen, aus politischen sowie aus verschiedenen persönlichen Gründen eine Zunahme.

Innerhalb des Militärdepartements wurden die gebotenen Vorarbeiten an die Hand genommen, um frühzeitig den Standpunkt des Departements gegenüber der Zivildienst-Initiative (Münchener Initiative) festzulegen. Diese Initiative strebt eine Änderung des Wehrpflichtartikels 18 der Bundesverfassung an, womit die Rechtsgrundlage für einen Zivildienst geschaffen würde, der unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Militärdienstes zu leisten wäre.

Leider mussten im Berichtsjahr vermehrte Versuche festgestellt werden, die ausserhalb oder auch innerhalb der Armee unternommen werden, um die Armee zu «verunsichern» und die militärische Arbeit zu erschweren. Diese *armeefeindlichen Unternehmungen*, von denen nicht selten der Straftatbestand der Anforderung oder Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten erfüllt wird, gaben dem Militärdepartement und dem Generalstabschef Anlass, Vorschriften über die Abwehr armeefeindlicher Aktionen bei der Truppe herauszugeben. Die vom Generalstabschef am 29. Dezember 1970 erlassenen Vorschriften haben nicht neues Recht geschaffen; ihr Ziel lag vielmehr darin, den verantwortlichen Truppenkommandanten die notwendigen Verhaltensregeln zu erteilen. Die Vorschriften enthalten insbesondere:

- eine Orientierung über die in jüngster Zeit bei der Truppe festgestellte armeefeindliche Agitation;
- eine Darlegung der Massnahmen zur Abwehr der gegen die Armee gerichteten Propaganda;
- eine Orientierung über die rechtlich zulässigen Möglichkeiten des Einschreitens der Truppe;
- Weisungen für die Berichterstattung.

6. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben leider gezeigt, dass der *Missbrauch von Drogen* aller Art nicht vor der Armee Halt macht. An Drogen gewöhnte Jugendliche lassen davon auch in den Rekrutenschulen nicht ab. Da der Drogenmissbrauch bisher militärstrafrechtlich nicht erfasst werden konnte, war der Erlass einer besondern Dienstvorschrift notwendig. Eine solche wurde vom Ausbildungschef auf den 1. Januar 1972 erlassen; sie verbietet den im Dienst stehenden Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung den Besitz und Genuss folgender Mittel: Opium und dessen Derivate, Kokablätter und Kokain, Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautherz (Haschisch) und Halluzinogene, z. B. LSD, Mescaline usw. Gleichzeitig wurde die ärztliche Hilfe an Süchtige und der Missbrauch von Betäubungsmitteln geregelt, wobei besonders auf die Gefahren aufmerksam gemacht wurde, die im übermässigen Genuss bestimmter Anrechnungsmittel, Medikamente und Drogen liegen kann.

Mit diesen Vorschriften wurden die Grundlagen geschaffen, um dem Drogenmissbrauch, vorerst in den Schulen, auch unabhängig vom Betäubungsmittelgesetz entgegenzutreten zu können.

7. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wurden der *Sicherheitsdienst der Armee* (BRB vom 19. Mai 1971) und die *Tätigkeit von Heer und Haus im Frieden* (Verfügung des EMD vom 1. Juli 1971) neu geordnet.

8. Gestützt auf eine Verfügung des Militärdepartementes vom 11. Februar 1970 über die Koordination der Dokumentationsdienste des Departements wurden im Jahre 1970 wesentliche Arbeiten für den *Aufbau eines integrierten Dokumentationsdienstes des EMD* geleistet.

VI. Mutationen

1. *Ausgehoben* wurden im Jahre 1971:

- die Angehörigen des Jahrganges 1952, sofern sie nicht bereits ausgehoben waren;
- Leute älterer Jahrgänge, die an früheren Aushebungen zurückgestellt wurden oder damals krank, landesabwesend oder noch nicht eingebürgert waren;
- Angehörige der Jahrgänge 1953 und 1954, die sich freiwillig vorzeitig zur Aushebung stellten.

2. *Übertritte* auf Jahresende:

a) *Aus der Wehrpflicht entlassen* wurden:

- die im Jahre 1921 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen sowie die im Jahre 1916 geborenen Offiziere.

Sonderregelungen gelten für die Stabsoffiziere und für die aus besonderen Gründen über das Wehrpflichtalter hinaus militärisch eingeteilten Wehrmänner.

b) *In eine andere Heeresklasse sind übergetreten:*

- in die Landwehr: die im Jahre 1939 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere;
- in den Landsturm: die im Jahre 1929 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere.

Auch hier gelten Sondervorschriften für die Hauptleute und Subalternoffiziere.

Kurz

Arbeitstagung des Schweizerischen Fourierverbandes

Der Zentralvorstand des SFV hatte die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Experten und Mitglieder der Zentraltechnischen Kommission, die Präsidenten und Technischen Leiter der Sektionen sowie die Redaktion des «Der Fourrier» und «Le fourrier suisse» am 13. November 1971 zu einer Arbeitstagung in Bern eingeladen. Dem Zentralvorstand war es gelungen, zwei kompetente Praktiker als Referenten zu gewinnen. Major Dietrich gelang es, den Anwesenden in knapper Form die Möglichkeiten der Arbeitsteilung im hellgrünen Dienst aufzuzeichnen. Mancher Teilnehmer musste einmal mehr die Tatsache akzeptieren, dass moderne Führungs- und Organisationsgrundsätze eines zivilen Betriebes auch in unseren militärischen Diensten Einzug halten müssen. Dem Thema seiner Ausführungen gerecht werdend, berührte Major Dietrich Fragen wie — Beachtung der Autonomiezone (= Beachtung des persönlichen Bereiches eines jeden hellgrünen Funktionärs) — die Zuweisung in sich abgeschlossener Aufgaben für Büroord, Four Geh usw. — die Funktionen «Voraussetzung» und «Auswirkung» mit den Stichworten «klarformulierte Aufgabe» führt zur Initiative und Arbeitsfreude. Oder Toleranz und Rückendeckung ergeben mehr Produktivität — soll ein Problem gelöst werden, so muss man es von der organisatorischen Seite her anpacken — investiere Zeit und Zeit zu gewinnen — usw.

Im zweiten Teil orientierte Hptm Wälchli über die Ausbildung der Fouriergehilfen in den Four Geh Kursen. Seine Ausführungen sind in der Januarausgabe 1972 unseres Fachorgans, Seite 7, im Detail aufgezeichnet.

Die Arbeitstagung, wie sie am 13. November geboten wurde, darf sicher als Erfolg bezeichnet werden. Es ist nur zu hoffen, dass der Zentralvorstand auch in Zukunft — vielleicht noch vermehrt — den Mut für Tagungen mit aktuellen Referaten, die alle Hellgrünen interessieren müssen, aufbringt.

bf